

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1788

11.8.1788 (No. 33)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-989855](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-989855)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 11 Aug. 1788.

Erweiterung und nähere Bestimmung der Verordnung vom 2 März 1781, wegen der Ordnung, Fahren oder Extraposten.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg etc. etc. Thun kund hiemit, daß Wir, auf geschehene Vorstellung Unserer Oldenburgischen Cammer Uns h. wogen gerunden, die unterm 2 März 1781 erlassene Landesherrliche Verordnung, wegen der Ordnung, Fahren, oder Extraposten, in dem Herzogthum Oldenburg, zur Erhaltung und Verbesserung dieser gemeinnützigen Anstalt, mithin zum Vortheil der Reisenden sowohl, als der Fuhrleute, in einigen Puncten zu erweitern und näher zu bestimmen, und zu solcher Absicht folgendes zu verordnen: 1. Da den Extraposten bisher dieses Ungelegenheit und Aufhalt dadurch verursacht worden, daß andere Fuhrwerke ihnen, wie doch der guten Ordnung wegen geschehen muß, nicht ausweichen wollen, weil sie sich durch kein besonderes Zeichen als öffentliche Posten zu erkennen geben können, so sollen künftig die Ordnungsfahrer auf den vier Hauptstationen des Herzogthums, zu Oldenburg, Delmenhorst, Woburg und Alpen, mit einer Post-Wandlung, nehmlich blauen Röcken mit rothen Kragen, auch Post-Schilden und Post-Hörnern versehen werden, und jedes andere Fuhrwerk, die ordentliche fahrende Post allein ausgenommen, schuldig seyn, ihnen, auf gegebenes Zeichen mit dem Posthorn, auf der Landstraße sofort auszuweichen, bey Vermeidung einer Brüche von 1 Rthlr., zum Besten der Armen. Die Wagenmeister auf den Stationen sind verpflichtet, dahin zu sehen, daß jeder von ihnen zu bestellende Fuhrmann, der eine Extrapost fährt, welches in der vorgeschriebenen vollständigen Post-Wandlung verrichte. Dahingegen sollen die Ordnungsfahrer sich dieser Wandlung und des Posthorns nie anders, als wenn sie wirklich Extrapost fahren, bedienen. 2. Die Fälle, in welchen Reisende vor ihren eigenen schwereren Fuhrwerken mehr als vier Pferde nehmen müssen, können zwar nicht allgemein mit Gewisheit bestimmt werden, indem die Länge der Stationen, die Schwere der Ladung, die Spur und Structur des Wagens und vornehmlich die Beschaffenheit der Wege darin mancherley Verschiedenheit veranlassen, indessen wird, nach allen diesen Umständen zusammen genommen, und aus dem, was hierüber in den §. 9, 12 und 15 der gedachten Verordnung vorgeschrieben ist, in jedem besondern Falle nach der Billigkeit und Erfahrung beurtheilt und bestimmt werden können, wie viele Pferde nöthig sind, um das Fuhrwerk in den vorgeschriebenen Stunden überzubringen. Wenn aber gleichwohl zwischen dem Reisenden und dem Fuhrmann über die Anzahl der erforderlichen Pferde Streit entstehen sollte, so ist von dem beendigten Wagenmeister gewisshaft anzugeben, wie viele Pferde nöthig sind, auch solche Nothwendigkeit, nach Was aber der jedesmal einwirkenden vorangeführten Umstände, den Reisenden mit Bescheidenheit zu beurtheilen, und wenn der Reisende mit dieser Bestimmung nicht zufrieden ist, von dem Offizialen des Orts, der die Aufsicht über das Ordnungswesen hat, nach angeleiteter Untersuchung, und allenfalls genommenen Augenschein, ohne Zögerung und Kosten darüber zu entscheiden. Sollte aber kein Offizial dorthin bey der Hand seyn, so muß zwar der Reisende die von dem Wagenmeister erforderliche Anzahl Pferde nehmen, er kann aber auf der nächsten Station die Untersuchung verlangen, da er dann, wenn ihm Unrecht geschehen ist, sein zuviel bezahltes Geld zurück erhalten und der Wagenmeister und Fuhrmann in Brüche genommen werden soll. Die zu solcher Absicht erlassene gedruckte Nachrichten für Reisende, welche sich der Extraposten bedienen, ist nicht nur in den Wirthshäusern zu affigiren, sondern auch von den Wagenmeistern allemal den

Reisenden vorzustellen. 3. Da die Erfahrung gelehret hat, daß das im § 19 der Verordnung vorgeschriebene Gewicht des Gepäcks, welches Reisende auf einer Ordonanz-Fuhr mit resp. 2, 3 oder 4 Pferden bey sich führen können, zu geringe angesehen worden, so soll künftig in solchen Fällen jede Person ein Gepäck von 100 Pfund, eine einzelne Person aber auf 2 Pferde bis 300 Pfund schwer bey sich zu führen berechtigt, dagegen aber auch, wenn keine schwerere Fracht ist, Ordonanz-Fuhr zu nehmen schuldig seyn. 4. Der § 19 der Verordnung bleibet zwar in seiner völligen Kraft, jedoch wird den fremden durchgehenden Reisenden, wenn sie zu ihrer mehreren Bequemlichkeit den Fuhrmann und die Pferde, womit sie angekommen sind, behalten wollen, solches erlaubt, wenn sie auf jeder Station den dritten Theil des Fuhrgeldes, welches sie nach Beschaffenheit der Fuhr bezahlen müßten, als ein Stationsgeld, zur billigen Entschädigung des Ordonanz-Fahrers, an dem die Reise ist, erlegen, auch dem Wagonmeister seine Gebühr entrichten. Ein Reisender, welcher mit seinen ihm eigenthümlich zugehörigen Pferden und Wagen ankommt, kann damit ohne Erlegung des Stationsgeldes ungehindert weiter fahren. Wenn aber Jemand sich hierbey einen unerlaubten Unterschleif zu Schulden kommen läßt, so soll er, wenn solches erwiesen wird, zu Bezahlung des vollen Fuhrgeldes angehalten werden. Wornach Jedermann sich zu achten hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedrucktem Herzogl. Inffigel. Begeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 6 Jun. 1788.

(L. S.) Peter.

S. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sollen auf Ansuchen des Johann Rickler zu Rastede, als Curator über den Tischler Hans Hinrich Wedemeyer zu Rastede, alle und jede, die an besagten Hans Hinrich Wedemeyer Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit am 22 Sept. a. c. bey hiesiger Herzogl. Registrationskanzley angeben und solche bescheinigen.
- 2) Wenn zu den im Kloster Blankenburg neu anzuschaffenden Betten eine Quantität Federn, die spätestens mit Anfang Sept. d. J. geliefert werden müssen, erforderlich ist, und selbige am 22 Aug. öffentlich an den Mindestfordernden hieselbst ausgedungen werden soll; so wird solches hieburch bekannt gemacht, und wöken sich diejenigen, die gedachte Quantität Federn in der bestimmten Zeit liefern können, am benannten Tage, Morgens 11 Uhr hieselbst einfinden, und nach näher vernommenen Conditionen fordern. Oldenburg aus dem Generaldirectorium des Armenwesens den 2ten Aug. 1782.
v. Hendorff. Georg. Lenz. Herbart. v. Halen. Scholz.

Greif.

- 3) Des weyl. Jürgen Lohsen zum Concurß gediehene Güter sollen auf des Lohsers Schaden und Gefahr, am 16ten Sept. a. c. im Herzogl. Ovedelgannischen Landgerichte, anderweit verkauft werden.
Die Angabe ist den 5ten Sept. a. c., bey dem ebengedachten Herzogl. Landgerichte.
Die bey dem weyl. Jürgen Lohsen Concurß sich angegebene und ausgedungene Creditoren, brauchen aber ihre Angaben nicht zu wiederholen.
- 4) Anton Meyer, zu Berne, hat sein daselbst belegenes Haus nebst den dazu gehörigen Begräbnisstellen auch übrigen Pertinentien, an Johann Schütte daselbst verkauft.
Die Angabe ist den 29 Sept. a. c., bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 5) Hinrich Krog sen. zu Berne hat sein vormals aus Johann Friedrich Bollmanns Concurß an sich gelbsetes zu Berne belegenes Haus, samt dem dabey befindlichen Gartenlande, auch Kirchen und Begräbnisstellen nebst übrigen Pertinentien, so wie es derselbe bey der Waise überkommen, an den Schreiber Johann Fried. Kloster zu Campe verkauft.
Die Angabe ist den 5ten Sept. a. c., bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 6) Jürgen Sommers jun., in Delmenhorst, hat ein Wohnh. hinterm Fuchsberge, zwischen Kaufmann Alffen und Mühlenbrocks Wohnh. gelegen, an Berend Mollé zu Barrelgraben und Hinrich Hünken zu Ahlenbrock verkauft.
Die Angabe ist den 5ten Sept. a. c., bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 7) Johann Hinrich Kreyen zu Kreyenbrücke Curatoren, Johann Hinrich Rosenbohm und Consorten, haben ihres Curanden, von dessen weyl. Vater Johann Hinrich Krey sen. vor einigen Jahren aus Johann Berend und Johann Hinrich Kreyemanns Concurße ge-

16) **Widert** zu Lüngeln belegene Rdttheren mit allen Zubehörungen, so wie solche geldset worden, an Johann Stolle zu Bämmerstede verkauft.

Die Angabe ist den 10ten Sept. a. e., beym hiesigen Herzogl. Landgerichte.

8) **Auf** Ansuchen weyl. Johann Peters zum Wdänichhof Kindes Vormünder wird denjenigen, welche an das Ingrossationsdocument wegen der für ihren Pupillen den 17 Dec. 1782. auf Ellert Kramer Hausmann im Neuenbrock ingrossirten 84 Rthlr. 36 gr. Gold auch restirende Buchschuld, Zinsen und Kosten Ansprache zu haben vermeinen, Termin zur desfallsigen Angabe auf den 12 Sept. a. e. beym hiesigen Herzogl. Landgerichte angesetzt, unter der Verwarnung, daß, wenn sich Johann deshalb niemand melden würde, auf besagten Peter Kindes Vormünder Verlangen obbemeldtes Ingrossatum im Pfandprotocoll gerülget werden solle.

9) **Nach** eingegangnem Rescript der Herzogl. hochbliblichen Cammer ist zur Befreyung der in diesem Jahre bisher und ferner etwan vorkommenden Ausgaben bey der Brandcasse ein Beytrag von einem Groten, von jeden zehn Rthlr. der Assurances-Summen erforderlich. Die hiesigen Einwohner deren Gebäude assureuret sind, werden also angewiesen, diesen Beytrag von jetzt an und spätstens vor der Mitte des Octobers an den Einnehmer der Brandcassengelder, den Mäcker Olde zu entrichten.

Oldenburg vom Rathhause den 2ten Aug. 1788.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

20) **Wenn** der wider Johann Jacob Janssen Wittwe, jetzt Hinrich Cordes Ehefrau, Hausmannin zur Fedderwarderwurd, sämtliche Haabfeligkeit erkannte Concurß vorerst suspendiret worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Develgdanne den 2ten Aug. 1778.

Herzogliches Landgericht hieselbst.

v. Rössing.

21) **Es** wird hiemit bekannt gemacht, daß in Distributionsachen, betreffend den Ueberschuß der aus Claus und Hinrich Meyers Convocation herrührenden Kaufgelder ad 67 Rthlr. 48 gr. und 9 Rthlr. etliche gr. Reccßgelder, der zur Erdsnung des Distributions Bescheides auf den 2ten Sept. a. e. angeetzte Terminus vorerst wieder aufgehoben worden. Develgdanne den 7ten Aug. 1778.

Herzogliches Landgericht hieselbst.

v. Rössing.

22) **Es** wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Johann Morisse und dessen Ehefrau, die ihnen von ihrem resp. Schwager und Bruder Harm Henrich Wulf übertragene beym Frieschenmoor auf der sogenannten Carlens Bau belegene Rdttherstelle cum pertinentiis an Marten Schwyer verkauft habe; falls nun jemand einen An- Bey- oder Zuspruch, Schulden halber, oder sonsten daran zu haben vermeinet, hat sich derselbe am 2ten Sept. bey Strafe ewigen Stillschweigens desfalls behdrig anders zu melden. Schwyerfeld den 21sten Jul. 1788.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Amtsgericht zum Schwyer.

Strackerjan.

Oldenburger Getraide-Preise.

| | |
|---|----------------------|
| Hoyer Weizen | 118 Rthlr. Louisdor. |
| Der letzte Preis des alten Sandrockens unter hiesiger Dorfs war | 38 gr. Cour. |
| neuen Sandrockens | 36 gr. Cour. |

II. Privatsachen.

1) **Der** Kaufmann Friederich Eslers, in Barel, will sein zum Schwyer belegene sogenannte Stuehenhelmer, nebst Wohnhaus und Nebengebäuden, auf May 1789 anzutreten, imgleichen eine dafelbst belegene Rdttherstelle, auf den ersten May 1789 anzutreten, auf einige Jahre verheuern. Pledhaber, zu einem oder andern, wollen sich in den nächsten Tagen bey ihm in Barel melden.

2) **Joh. Hinrich** Kndolph, zum Seefelds, hat von weyl. Dokinspectors Corabinskis Tochter Mitteln, 51 Rthlr. 18 gr. Gold zinsbar zu belegen.

3) **Dierk** Chorengeles Wittwe will ihr bey Burhave auf Küßeren gründendes Haus und Weinmonnen, am 11ten Sept. als Donnerstag nach dem 10ten Trinitatissonntag, Nachmittags 2 Uhr, in Warften Wirtshause zu Burhave, öffentlich aus der Hand verkaufen, oder falls nicht hinlänglich geboten wird, auf ein oder mehr Jahre verheuern. Zur Nachricht wird angezeigt, daß das Haus ohnweit dem Burhaver Siel steht, auch lange Jahre von einem Schfer bewohnt und viele Jahre Handlung darin getrieben, und das Wacken darin fortgesetzt worden.

- 4) Des weyl. Herrn Assessor's Longe Wittwe und Erben wollen ihre aus weyl. Onkel Rüdten Concur's gelohete, zu Niens im Buch, der Kirchspiel belegene Hofstelle, am 20ten d. M. in Gerd Warkens Wirtshause zu Buehove un er der Hand verheuren lassen. Die diese beuere wollen, können sich an dem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, daselbst einfinden.
- 5) Die Wittwe Fischer hieselbst in den Soldatenbaracken N. 22 wohnhaft, hat bewährte Mittel gegen Wandläuse auch Fliegen und Mäuse.
- 6) Ich bin gewillet, die adelichste vormal's Dreversche Kätherei an der neuen Hülmey bey Elsfeld, woben ein guter Garten vorhanden, aus der Hand zu verkaufen, oder anderweit von Montag 1789 an, auf ein oder mehr Jahre zu verheuren. Auch habe ich 12 Stück Eichenbäume zum Verkauf stehen, wefalls Liebhaber sich nächstens bey mir melden wollen.
B. J. Hollmann
- 7) Des weyl. Canzleyrathen Weecks Wittwe und Erben sind gesonnen, am 14ten dieses mit gerichtlicher Erlaubnis allerley hausgeräthliche Sachen, als Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, ein Clavier, Zinnen, Messing, eine neue Schlafbank und sonstige Sachen, in hress Ex. assens Wohnhause, öffentlich verkaufen zu lassen.
- 8) Hincrich Gerhard Schlichting will seine bey der Stollhammer Rechte belegene Stelle mit circa 47 schenachtel Juck Land, am 21sten August in Joh. Fr. Co. des Wirtshause, aus der Hand verheuren. Liebhaber dazu können sich darselbst des Nachmittags um 4 Uhr einfinden.
- 9) Weyl. Bernd Neumanns Kinder Vormünder, Edo Hissen und Hincrich Müller zu Hartwarden, sind gewillet, ihrer Pupillen Immoibilien, als: 1) eine Hofstelle zur Butenburg, mit circa 55 ein halb Juck n, worunter circa 17 ein halb Juck Pflugland; 2) eine Hofst. zum Essenshammer Berge, mit 42 Jucken, worunter circa 10 Juck Pflugland; 3) eine Hofstelle darselbst mit 42 Jucken, woben circa 12 Juck Pflugland; 4) ein Kottenhaus in Essenshamm, nebst Gebäuden und übrigen Pertinentien, am 18ten August in Johann Jacob Kospmanns Wirtshause zu Eiershamm, von Montag 1789 an, auf drey Jahre, öffentlich verheuren zu lassen.
- 10) Der Curator über weyl. Jacob Cornelius Nachlass, Kaufmann Wölter in Stollhamm, läßt die beyden zu sorbanem Nachlasse gehörigen, in Stollhamm belegenen olim Burchard Iben Hofstellen mit r. 56 Juck und 37 einwobtel Jucken Landes, am 19ten Aug. a. c. in Johann Friederich Cordes Wirtshause darselbst, auf ein oder mehr Jahre, durch den Sportelreuoant Herrn Rumpf, öffentlich verheuren.
- 11) Bey Abrend Segelken sind von den Haebgerer Vermitteln im Anfang des Decembermonats d. J. 160 Rthlr. gegen Sicherheit zinsbar zu erhalten.
- 12) Nie ward so viel von Aufklärung gesprochen, für und wider sie geschrieben und gedruckt, und zu ihrer Beförderung sowohl als Unterdrückung gewirkt, als jetzt. Eine Schrift, die das freyliche Publicum gleichsam aus einander setzt, ist also ein ganz augenbümliches Bedürfnis für un ere Zeiten. Eine Gesellschaft von Gelehrten, namentlich Herr Geh. Rath und Prof. Med. Balingier in Marburg, Herr Prof. Voigt in Gotha, Herr Oberamtmann Bartels in Halle, Herr Prediger Böhme in Heidelberg, haben sich vereinigt, eine solche Schrift unter dem Titel: Ueber die Aufklärung und ihre Beförderungsmittel herauszugeben und darin folgende wichtige und für alle Menschenkünde interessante weretstände zu darvellen: 1) den so schwankend. n Begriff des Worts Aufklärung endlich einmal zu besörigen und das Publicum über einen bestimten und genau begränzten Begriff zu veranigen, daben 2) das Wesen der Aufklärung so zu charakterisiren, das sich klar und deutlich ergebe; Ob, wenn und wie weit Aufklärung der Menschheit zutrüglich sey; 3) zu benennen, welches die egentlichen Gegentheile der Aufklärung sind, und folglich auch Natur und Gränzpuncte des Aberglaubens und des Fanatismus anzugeben, um daraus mit Sicherheit zu folgern, wie und wo man dreyen Uebeln entgegen zu wehren müsse; enoch 4) die sämtlichen Mittel aufzuführen, welche bisher angewandt worden sind, oder noch angewandt werden dürfen, Aufklärung der Menschheit zu besördern, wochey 5) alle Einwurfe geprüft werden sollen, welche gegen die Wirksamkeit oder Nützlichkeit aller solcher Mittel gemacht werden können. Das Alphabet dieser Schrift — viel stärker wird sie auch nicht werden — kostet auf Pränumeration 48 gr. Gold; im Laden tohet es hernach 1 Rthlr. D. Pränumeration ist bis Michaelis offen. Ich nehme hierauf Pränumeration an. Die Ablieferung der Exemplare ist wenige Wochen nach der Michaelismesse. Oldenburg
Dr. Bramberg
- 13) In weyl. Canzleyrathen Weecks Menblenare von werden mit verkauft: eins al. erkrankte rohe, ein großer Kleiderschrank Bremer Arbeit noch andere Schränke, Coffers, Linde Stühle, Spiegel, ein Clavier, eine neue Schlafbank, Zinnen, Messing, ein Eisengeräth, auch überhand sonstige Sachen.
- 14) In weyl. Canzleyrathen Weecks zu verkaufendem Hause sind 4 Stuben, eine Speisekammer, noch 2 andere kleine Kämmerchen, ein Sommerhäuschen beym Hause, und eine Pumpe, 2 kleine Gärten und ein Stall.
- 15) Da sich in Vermine des Verkaufs meiner Hofstelle am 24ten vorigen Monats hierzu so wenig, als zu den Früchten und zum Abarfasse Liebhaber eingefunden haben, so bin ich nun gewillet, diese meine Hofstelle, welche circa 58 Juck groß ist, und worunter 20 Juck Pflugland sich befinden, im Ganzen oder Stückweise, unter annehmlichen Conditionen, auf ein oder mehr Jahre, aus der Hand zu verheuren, und wollen sich die Liebhaber hierzu am 30ten Aug. Nachmittags um 2 Uhr, in Vaul Wilken's Wirtshause, beym Schwmer alten Reich, einfinden, und nach Gefallen bieten und heuere. Sollten aber Liebhaber sich finden, welche zu kaufen Lust haben, wollen sich selbige vorher bey mir melden. Schwoburg im Ruchformweischen. K. Segebade.